

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Rates der Stadt Einbeck und der für die Stadt Einbeck ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GBVL. S. 576), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 10.12.2021, **zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag**, folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Tätigkeit als Mitglied des Rates, als Mitglied eines Ortsrates und eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Hiervon ausgenommen sind die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Diese werden durch eine besondere Satzung geregelt.

2. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates

2.1 Die Mitglieder des Rates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.

2.2 Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen wird als Ersatz für die damit verbundenen weiteren Auslagen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:

a) an jede stellv. Bürgermeisterin/jeden stellv. Bürgermeister	80 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden	
- bis 3 Fraktions-/Gruppenmitglieder	80 €
- bis 6 Fraktions-/Gruppenmitglieder	110 €
- ab 7 Fraktions-/Gruppenmitglieder	140 €
c) an die Beigeordneten	80 €

2.3 Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen werden nebeneinander gewährt. Bei Beteiligung von Fraktionen an einer Gruppe wird der Gruppenvorsitzenden/dem Gruppenvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung in Höhe des entsprechenden Satzes für Fraktionsvorsitzende gewährt. Bei Fraktionsvorsitzenden, welche gleichzeitig Gruppenvorsitzende sind, entfällt die Entschädigung für Fraktionsvorsitzende.

2.4 Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Monate verhindert, seine ehrenamtliche Tätigkeit

auszuüben, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung der Anspruch auf Entschädigung. Der jährliche Erholungsurlaub bleibt dabei unberücksichtigt.

3. Sitzungsgeld

- 3.1 Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie an Fraktions- oder Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung.
Der Ratsvorsitzenden/Dem Ratsvorsitzenden sowie der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden wird für die Sitzung des Gremiums (nicht für vorbereitende Sitzungen) ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- 3.2 Ratsfrauen oder Ratsherren, die an einer Ausschusssitzung teilnehmen, ohne Mitglied dieses Ausschusses oder ohne Vertreterin/Vertreter für ein Mitglied zu sein, erhalten keine Entschädigung.
- 3.3 Jährlich werden je Ratsmitglied bis zu 20 Fraktionssitzungen entschädigt.
- 3.4 Bei mehreren Sitzungen des Rates und der Ausschüsse an einem Tag werden höchstens 35 € Sitzungsgeld gezahlt. Dieser Betrag gilt auch für ganztägige Sitzungen.
- 3.5 Außerdem wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von höchstens 25 € je Sitzung gezahlt. Der Aufwand ist durch eine Bestätigung der Betreuungsperson, die nicht zur Familie gehören darf, nachzuweisen.

4. Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortsräte

- 4.1 Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen in Höhe von 25 € je Sitzung.

Daneben wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von höchstens 25 € je Sitzung gezahlt. Der Aufwand ist durch eine Bestätigung der Betreuungsperson, die nicht zur Familie gehören darf, nachzuweisen.

- 4.2 Zur Vorbereitung einer Ortsratssitzung wird eine Fraktionssitzung entschädigt.
- 4.3 Neben den Beträgen nach Abs. 1 werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister
 - in Ortschaften bis zu 500 Einwohnerinnen/Einwohnern 70 €
 - in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnerinnen/Einwohnern 90 €
 - in Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen/Einwohnern 110 €

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- in Ortschaften von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen/Einwohnern 140 €
- in Ortschaften ab 2001 Einwohnerinnen/Einwohnern 160 €

b) für die Erfüllung von Hilfsfunktionen der Stadtverwaltung erhalten Ortsbeauftragte

- in Ortschaften/Ortsteilen bis zu 100 Einwohnerinnen/Einwohnern 30 €
- in Ortschaften/Ortsteilen bis zu 300 Einwohnerinnen/Einwohnern 40 €
- in Ortschaften/Ortsteilen bis zu 500 Einwohnerinnen/Einwohnern 55 €
- in Ortschaften/Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnerinnen/Einwohnern 75 €
- in Ortschaften/Ortsteilen ab 1001 Einwohnerinnen/Einwohnern 85 €

c) Umfasst der Tätigkeitsbereich mehrere Ortsteile erhalten die Ortsbeauftragten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung für den größten Ortsteil für jeden weiteren Ortsteil einen Zuschlag von 12 €.

d) Maßgeblich ist die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 30. Juni des Vorjahres.

e) Die Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes sind mit der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach a) und b) abgegolten.

5. Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige und Ortsvorsteher/innen

- 5.1 Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung.

Außerdem wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von höchstens 25 € je Sitzung gezahlt. Der Aufwand ist durch eine Bestätigung der Betreuungsperson, die nicht zur Familie gehören darf, nachzuweisen.

- 5.2 Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 35 € Sitzungsgeld gewährt.
- 5.3 Die als Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen tätigen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen der Ortschaften erhalten als Ersatz des Verdienstaufalles und ihrer Auslagen (einschl. der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90 €.
- 5.4 Die Schiedspersonen der Stadt Einbeck erhalten zur Abgeltung ihrer Sachkosten eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 0,03 € pro Einwohner/in des Schiedsbezirks. Die Einwohnerzahl wird jährlich anhand der Einwohnerstatistik ermittelt.

- 5.5 Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

6. Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses

- 6.1 Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung.

Außerdem wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von höchstens 25 € je Sitzung gezahlt. Der Aufwand ist durch eine Bestätigung der Betreuungsperson, die nicht zur Familie gehören darf, nachzuweisen.

- 6.2 Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 € je Sitzung.
- 6.3 Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss hinzugezogen hat, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

7. Verdienstaufall

- 7.1 Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 25 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

Für die An- und Abfahrt (Wegezeit) ist die tatsächlich benötigte Zeit bis höchstens je einer Stunde zu berechnen.

Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufall außerhalb eines Zeitraumes von 7.00 - 19.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

Der Anspruch auf Verdienstaufall kann nur innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

- 7.2 Verdienstaufall wird auf schriftlichen Antrag gewährt

a) für die Teilnahme an

- Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
- Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen,

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Stadt Einbeck entsandt worden ist, wenn der Verdienstausschuss nicht anderweitig geltend gemacht werden kann,

b) für die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben durch die stellvertretenden Bürgermeister/die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder im Auftrage eines Ortsrates.

- 7.3 Unselbständig tätigen Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen, die keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei mandatsbedingter Arbeitsversäumnis haben, wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschuss bis zu dem Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet.

Anstelle der Verdienstausschusserstattung werden dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin auf schriftliche Anforderung hin das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt, zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und anderer Sozialabgaben bis zu dem festgelegten Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet.

- 7.4 Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschusspauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird und den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.
- 7.5 Mandatsträger/Mandatsträgerinnen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, der ausschließlich durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis zu 12 €, begrenzt auf eine Zeitdauer von höchstens 8 Stunden je Sitzungstag. Der entstandene besondere Nachteil ist im Einzelfall darzulegen. Er liegt nur dann vor, wenn das Nachholen der versäumten Arbeit durch fristgebundene Fertigstellung nur durch Nacht- oder Wochenendarbeit möglich ist oder eine nachgewiesene Hilfskraft erforderlich macht.
- 7.6 Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keine Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 12 € begrenzt auf eine Zeitdauer 8 Stunden je Sitzungstag. Dieser Betrag erhöht sich ab der dritten Person für jede weitere dem zu führenden Haushalt angehörende Person um 2 €, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person ist. Die Zeiten häuslicher, frei einteilbarer Tätigkeit ist so einzurichten, dass sie mit der Mandatstätigkeit nicht kollidiert. Erst wenn eine solche Kollision nicht vermieden werden kann, entsteht der Anspruch.
- 7.7 Die Abs. 1 und 2 gelten bei der Anwendung der Abs. 5 und 6 ent-

sprechend.

8. Fahrt- und Reisekosten

- 8.1 Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird auf Antrag für Fahrten zur Wahrnehmung des Mandats eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km gezahlt.
- 8.2 Mandatsträger/Mandatsträgerinnen, bei denen die einfache Wegstrecke weniger als 2 km beträgt, erhalten keine Entschädigung.
- 8.3 Es werden Fahrtkosten für bis zu 20 Fraktionssitzungen in einem Jahr entschädigt.
- 8.4 Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder im übrigen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

9. Steuerliche und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigung und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

10. Fortfall von Entschädigungsansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen und Pauschalabgeltungen entfallen für die Zeit, in der eine Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat ruht, bei Sitzverlust und für die Dauer eines Ausschlusses.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2021 in Kraft.
- 11.2 Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates der Stadt und der für die Stadt Einbeck ehrenamtlich Tätigen vom 14.12.2011 und die dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Einbeck, 10.12.2021

STADT EINBECK

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

Der 1. Nachtrag ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.